



Rat der  
Europäischen Union

064780/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 15/05/19

Brüssel, den 13. Mai 2019  
(OR. en)

11668/11  
EXT 2

JUR 305  
ENER 245  
COEST 214

### TEILWEISE FREIGABE

---

des Dokuments 11668/11 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 15. Juni 2011

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

---

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen zwischen der Republik Aserbaidschan, der Republik Turkmenistan und der EU über den Rechtsrahmen für ein transkaspisches (Erdgas-)Pipeline-System auszuhandeln (Dok. 9698/11 RESTREINT UE)

– Rechtliche Bewertung der Zuständigkeit der Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des oben genannten Dokuments.



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. Juni 2011 (24.06)

11668/11

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

JUR 305  
ENER 245  
COEST 214

#### GUTACHTEN DES JURISTISCHEN DIENSTES

für die Gruppe "Energie"

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen zwischen der Republik Aserbaidschan, der Republik Turkmenistan und der EU über den Rechtsrahmen für ein transkaspisches (Erdgas-)Pipeline-System auszuhandeln (Dok. 9698/11 RESTREINT UE)  
- Rechtliche Bewertung der Zuständigkeit der Union

1. Die Gruppe "Energie" hat in ihre Sitzung vom 24. Mai 2011 den Juristischen Dienst des Rates ersucht, eine rechtliche Bewertung der oben genannten Empfehlung der Kommission vorzulegen. Mehrere Delegationen hatten Zweifel an der (ausschließlichen) Zuständigkeit der Union geäußert, das Abkommen unter den von der Kommission vorgeschlagenen Voraussetzungen auszuhandeln. Einige von ihnen haben darum gebeten, Optionen zu erwägen, die die Einbeziehung der Union in Teile des Abkommens einschränken würde, die offensichtlich in die Zuständigkeit der Union fallen, sofern solche Teile bestehen.

\* **Die in diesem Dokument enthaltene Rechtsberatung unterliegt dem Schutz nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und ist vom Rat der Europäischen Union nicht für die Öffentlichkeit freigegeben worden. Der Rat behält sich vor, im Falle einer unerlaubten Veröffentlichung seine Rechte geltend zu machen.**

2. Im vorliegenden Gutachten werden die Erläuterungen, die der Vertreter des Juristischen Dienstes in der Sitzung der Gruppe "Energie" am 7. Juni 2011 vorgetragen hat, in schriftlicher Form wiedergegeben und weiter ausgeführt.

## **I. Rechtliche Analyse**

3. Die nachstehende Analyse stützt sich auf die Elemente, die die Kommission in ihrer Begründung und in den vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien aufführt. Das Fazit dieser Analyse wird gegebenenfalls im Lichte des Ergebnisses der Verhandlungen über das Abkommen überprüft werden müssen.

### A. Zuständigkeit der Union für den Abschluss des künftigen Abkommens

4. Nach Artikel 5 Absatz 1 EUV gilt: "Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung." Die Zuständigkeiten der Union sind in den Verträgen festgelegt und werden in die Kategorien aufgegliedert, die in den Artikeln 2 bis 6 AEUV aufgeführt und erläutert werden. Diese Vorschriften unterscheiden u.a. zwischen der ausschließlichen Zuständigkeit, der geteilten Zuständigkeit sowie der Zuständigkeit für Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen. Nach Artikel 4 Absatz 1 verbleiben "alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten [...] bei den Mitgliedstaaten".

5. Nach Artikel 216 AEUV gilt: "*Die Union kann mit einem oder mehreren Drittländern [...] eine Übereinkunft schließen, wenn [...] der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union [...] zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich [...] ist [...].*"

6. Nach Nummer 2 der vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien dient das Abkommen "*der Erleichterung und Unterstützung der Schaffung eines transkaspischen Pipeline-System für den Transport von Erdgas aus dem Gebiet von [TU] in das Gebiet von [AZ] mit anschließenden Anschluss an den südlichen Korridor.*"

7. Artikel 171 Absatz 3 und Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe b AEUV legen die Ziele der Union hinsichtlich der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union und die Zusammenarbeit mit dritten Ländern zur Förderung von Vorhaben von gemeinsamen Interesse im Bereich der transeuropäischen Netze, so auch im Hinblick auf Energieinfrastrukturen, fest.

8. In dem Streben, diese Ziele zu verwirklichen, hat die Union mehrfach ihr strategisches Interesse an einem Zugang zu den Erdgasvorkommen im kaspischen Raum bekundet; die hierfür erforderlichen Infrastrukturen (südlicher Erdgaskorridor) müssen noch geschaffen werden.

9. Nach der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über transeuropäische Energienetze (TEN-E-Entscheidung) <sup>1</sup> ist das Erdgasnetz "*Länder am Kaspischen Meer – Mittlerer Osten – Europäische Union*" ein vorrangiges Vorhaben <sup>2</sup>.

10. Artikel 6 Absatz 6 der TEN-E-Entscheidung legt Folgendes fest:

*"Müssen Teile von Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf dem Hoheitsgebiet von Drittländern durchgeführt werden, so kann die Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zur leichteren Verwirklichung dieser Vorhaben – gegebenenfalls im Rahmen der Übereinkünfte der Gemeinschaft mit diesen Drittländern und des Vertrages über die Energiecharta und anderer multilateraler Übereinkünfte mit Drittländern, die Parteien dieses Vertrages sind, entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrags – Vorschläge unterbreiten, damit das gegenseitige Interesse an diesen Vorhaben auch von den betreffenden Drittländern anerkannt wird."*

---

<sup>1</sup> Entscheidung Nr. 1364/2006/EG vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze, ABl. L 262 vom 22. September 2006, S. 1.

<sup>2</sup> Anhang I Nummer NG3; Anhang II über Vorhaben von gemeinsamen Interesse, Nummer 9 Gedankenstrich 11; Anhang II Nummer 9.21.

**AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 10) NICHT FREIGEGEREN**

---